

**SATZUNG ÜBER DIE VERGABE
VON STIPENDIEN UND BEFREIUNG
VON STUDIENGEBÜHREN
FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE
(VERGABESATZUNG)**

**SATZUNG DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART (HMDK)**

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Vorbemerkung | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| § 3 Vergabekommission..... | 4 |
| § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren | 4 |
| § 5 Auswahlkriterien..... | 5 |
| § 6 Förderung | 5 |
| § 7 Bewilligung | 6 |
| § 8 Mitwirkungspflichten..... | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |



§ 1 VORBEMERKUNG

- (1) Diese Satzung dient der Förderung internationaler Studierender und damit dem internationalen kulturellen Austausch und der internationalen Zusammenarbeit unterschiedlicher Länder und Nationen. Der Förderzweck reicht über die besondere gebührenrechtliche Situation der Studierenden an der HMDK hinaus. Die Förderung nach dieser Satzung können daher auch Studierende erhalten, die nicht gebührenpflichtig i.S.d. § 3 LHGebG sind. Diese Satzung hat damit eine Doppelfunktion:
- a) Sie dient der Förderung internationaler Studierende vor dem Hintergrund dessen, dass sich die Mitglieder der HMDK dem internationalen kulturellen Austausch in besonderer Weise verpflichtet wissen.
 - b) Sie dient der Ausübung des in § 6 Abs. 4 LHGebG konstituierten Rechts der HMDK, internationale Studierende, die für besonders begabt erachtet werden, von der Gebührenpflicht für internationale Studierende zu befreien.
- (2) Im Übrigen bleiben alle Gebührentatbestände unberührt, die aufgrund der jeweils gelten den Gebührensatzung der HMDK oder unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der § 3 ff LHGebG (Studiengebühren für internationale Studierende) oder § 8 LHGebG (Gebühren für ein Zweitstudium) erhoben werden.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt die Vergabe folgender Stipendien an internationale Studierende (§ 3 Abs. 1 LHGebG) durch die Vergabekommission:

- a) **Grundstipendien:** Stipendien in Form der Befreiung internationaler Studierender aufgrund besonderer Begabung (§ 6 Abs. 4 Satz 1 LHGebG). Die Zahl der geförderten Studierenden richtet sich nach der Festlegung des Wissenschaftsministeriums gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 LHGebG (Grundstipendien).
- b) **Weitere Stipendien:** Stipendien im Rahmen verfügbarer Mittel.
 - 1. Zu den verfügbaren Mitteln gehören die der HMDK gem. § 4 Abs. 3 LHGebG zustehenden Einnahmen (Anteil der HMDK an den Studiengebühren für internationale Studierende), wenn der Senat dies beschließt.
 - 2. Zu den verfügbaren Mitteln gehören die Mittel, die Dritte (Förderer) der HMDK für die Förderung weiterer internationaler Studierender zur Verfügung stellen. Es ist zulässig, dass diese Förderer die Zuwendung an bestimmte Bedingungen knüpfen, insbesondere von der Entscheidung für einen bestimmten Studierenden abhängig machen.



§ 3 VERGABEKOMMISSION

- (1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Mitglieder des erweiterten Rektorats an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Vertreter des ASTA nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz kann sich durch ein anderes Mitglied der Vergabekommission vertreten lassen. Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten können sich mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors durch Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats vertreten lassen. Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 LHG.
- (2) Die Vergabekommission tagt nicht öffentlich. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. (1) anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Förderer, die Mittel für weitere Stipendien zur Verfügung stellen, können an den Sitzungen der Vergabekommission teilnehmen, wenn und soweit die Vergabekommission nichts anderes beschließt. Die Beschlussfassung über die Vergabe der Stipendien soll in der Regel ohne die Förderer erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein. Diese Pflicht trifft auch diejenigen, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vergabekommission teilnehmen.

§ 4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Die HMDK schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr auf ihren Internet-Seiten aus. Auf ein Stipendium können sich Studierende der HMDK sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäische Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende gem. LHGebG).
- (2) Die Ausschreibung enthält:
 - a) die Form der Bewerbung und die beizubringenden Unterlagen,
 - b) den Ablauf des Auswahlverfahrens und
 - c) die Bewerbungsfristen.



§ 5 AUSWAHLKRITERIEN

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung sowie unter Berücksichtigung der sozialen Situation vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre, persönliche oder ökonomische Umstände berücksichtigt werden. Es sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen. Weiterhin sollen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden. Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die besondere künstlerische Eignung, die zum Studium an der HMDK berechtigt,
 - b) für die Fortführung der Förderung für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die kunstpraktischen Prüfungen.
- (2) Zur Feststellung der besonderen Begabung und Leistung zieht die Vergabekommission die Unterlagen zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Rahmen des Bewerberauswahlverfahrens heran.

§ 6 FÖRDERUNG

- (1) Geförderte Studierende im Sinne dieser Satzung erhalten folgende Förderungen:
 - a) Geförderte Studierende, die ein Grundstipendium i.S.d. § 2 Buchstabe a) erhalten, sind von den Studiengebühren für internationale Studierende gemäß LHGebG befreit.
 - b) Geförderte Studierende, die ein weiteres Stipendium i.S.d. § 2 Buchstabe b) erhalten, erhalten eine finanzielle Förderung, deren Höhe die Vergabekommission im Rahmen der nach Abs. (2) verfügbaren Mittel festlegt. In Höhe dieser finanziellen Förderung werden den geförderten Studierenden die Studiengebühren für internationale Studierenden erlassen oder zurückgestattet. Übersteigt die finanzielle Förderung die vom Studierenden zu zahlenden Gebühren oder ist der Studierende aus anderen Gründen nicht gebührenpflichtig, so erhält der Studierende eine Auszahlung.
- (2) Die Förderungsdauer legt die Vergabekommission fest. Die Förderungsdauer der Grundstipendien darf die Dauer der Festlegungen des Wissenschaftsministeriums nicht



überschreiten. Die Förderungsdauer der weiteren Stipendien darf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.

§ 7 BEWILLIGUNG

- (1) Die Entscheidung der Vergabekommission erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (2) Die Förderung setzt voraus, dass der oder die geförderte Studierende an der Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der oder die Studierende während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet die Förderung in dem Semester, in dem der oder die Studierende exmatrikuliert wird.

§ 8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die geförderten Studierenden teilen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Vergabekommission mit.
- (3) Die geförderten Studierenden legen während des Förderzeitraums die von der Vergabekommission festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vor und nehmen ggf. an besonderen Veranstaltungen teil.

§ 9 INKRAFTTREten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 05.10.2017

Dr. Regula Rapp
Rektorin

